

# Gesetzgebung im Familienrecht Ein Werkstattbericht

David Rüetschi
Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht,
Bundesamt für Justiz
23. Juni 2015

### **Übersicht**

- Phase 1: Das ZGB von 1907
- Phase 2: Revision des Familienrechts in Etappen
- Phase 3: Zustand der andauernden Revision

Ausgangspunkt: Traditionelles Gesellschaftsmodell

«Die Erhaltung der Familie in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Gestalt muss [...] als die Aufgabe der heutigen Gesetzgebung erachtet werden.»

Die Ehe steht im Zentrum des gesetzlichen Familienmodells. Sie dient der Sicherung des Fortbestandes der Familie und bildet zugleich Versorgungsinstitut für die Frau

#### Artikel 160

Der Ehemann ist, das Haupt der Gemeinschaft.

Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

#### Artikel 161

Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.

Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen. Sie führt den Haushalt.

### VI. Leistungen bei Scheidung.

#### Artikel 151

Werden durch die Scheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften für den schuldlosen Ehegatten beeinträchtigt, so hat ihm der schuldige Ehegatte eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

[...]

#### Artikel 152

Gerät ein schuldloser Ehegatte durch die Scheidung in große Bedürftigkeit, so kann der andere Ehegatte, auch wenn er an der Scheidung nicht schuld ist, zu einem seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden Beitrag an dessen Unterhalt verpflichtet werden.

### **Fazit**

- Gesellschaftliche Normen sollen vom Recht geregelt und durchgesetzt werden
- Einfache Regelungen für einfache und grösstenteils einheitliche Verhältnisse
- Statisches Modell, Recht dient der Stabilisierung der Gesellschaft

# Phase 2: Revision in Etappen

- Erst Ende der 1950er-Jahre entstand der Plan einer etappenweisen Revision des Familienrechts
  - Adoptionsrecht (1957–1973)
  - Kindesrecht (1957–1978)
  - Eherecht (1968–1988)
  - Scheidungsrecht (1976–2000)
  - Vormundschaftsrecht (1993–2013)
- Impuls für die Revisionen kam nicht vom Parlament, sondern aus der Wissenschaft
- Arbeiten wurden jeweils in mehrjähriger Arbeit von einer Expertenkommission vorbereitet

# Phase 2: Revision in Etappen

### Wichtige Inhalte und Ziele

- Beseitigung der Diskriminierung ausserehelicher Kinder
- Gleichstellung der Geschlechter
- Stärkung des Individuums

### Gesellschaftliche Entwicklungen

- Zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen
- Zunahme der Scheidungen
- Wahrnehmung des Kindes als Rechtssubjekt
- Zunahme der Komplexität der individuellen und partnerschaftlichen Lebensmodelle

# Phase 2: Revision in Etappen

### **Fazit**

- Die Schweiz als internationaler Nachzügler bei der Umsetzung gesellschaftlicher Entwicklungen
- Grosse Revision erlaubten die Umsetzung einheitlicher Konzepte
- Gesetzliche Regelungen für kompliziertere und vielfältigere Verhältnisse

# Phase 3: Zustand der andauernden Revision

- Rasante Zunahme der Komplexität der gelebten individuellen und partnerschaftlichen Lebensformen
- Verlust eines gesellschaftlichen Leitmodells, das der Gesetzgeber übernehmen und fördern kann
- Das bisherige Vorgehen des Gesetzgebers erscheint unter diesen Umständen nicht mehr zeitgemäss
- Das Parlament übernimmt die Kontrolle über die Revisionsprojekte

# Phase 3: Zustand der andauernden Revision

### Folgen der zunehmenden Aktivität des Parlaments

- Einzelfallbezogenheit, Verlust an Übersicht, Anspruch, jeden Fall «gerecht» regeln zu können
- Pluralität der Positionen, unterschiedliche und teilweise widersprüchliche Bedürfnisse
- Bedürfnis nach erhöhtem Detaillierungsgrad der Normen
- Phänomen der rückwirkenden Regelungen
- Fokussierung auf den «Unfall» statt auf das funktionierende System
- Boulevardisierung der parlamentarischen Vorstösse
- Verlust an Vertrauen gegenüber den Behörden
- Zunahme der Revisionsgeschwindigkeit, überlagernde Revisionsprojekte, «Revision der Revisionen»

# **U** Ergebnis

- Grosse Würfe des Gesetzgebers gehören der Vergangenheit an
- Gefahr der Verlust an systemischer Kohärenz
- Gefahr von Überreaktionen, Schnellschüssen und Widersprüchen
- Verlust an Rechtssicherheit
- Verlust an Qualität der Gesetzgebung?